

Statuten des Vereins Nuclear Medicine and Neurooncology (NMN) – Nuklearmedizin und Neuroonkologie

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Nuclear Medicine and Neurooncology (NMN) - Nuklearmedizin und Neuroonkologie“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Koordination wissenschaftlicher Tätigkeiten, der Aus- und Fortbildung sowie der interdisziplinären Kommunikation und Zusammenarbeit im Fachbereich Neuroonkologie und Nuklearmedizin.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit gemeinnützig auf Grund seines Zweckes und ohne Gewinnerzielungsabsicht aus. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34ff BAO). Eventuell nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Verbreitung relevanter Informationen in Print- und Online-Medien,
 - b) Veranstaltung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. wissenschaftliche Kongresse, Seminare, nationale und internationale Tagungen, Ausbildungskurse, Symposien, Hands-On Kurse, Diskussionsabende und Vorträge, Workshops, Coachings, technische Kurse) für in- und ausländische Ärzt:innen, Wissenschaftler:innen und andere fachspezifische Personen, sowie Patient:innen, Angehörige von Patient:innen und anderes Laienpublikum,
 - c) Veranstaltungen zur professionellen Vernetzung (z.B. zum Austausch wissenschaftlicher Inhalte, Projektvorstellung, Arbeitsgruppenvorstellung, Mentoring, Kommunikationsmaßnahmen),
 - d) Bildungsangebote über Veranstaltungen und E-Learning-Module,
 - e) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art und Verbreitung der medizinischen, wissenschaftlichen und technischen Informationen durch verschiedene Veröffentlichungen auch in elektronischer Form sowie Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Gewährung von Reisezuschüssen im Rahmen von wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen, Forschungsstipendien, Projektförderungen und Preisen,

deren Auswahl durch den Vorstand als fachlich qualifiziertes Gremium gemäß § 40b BAO erfolgt,

- g) wissenschaftliche Unterstützung und Fachwissen für Projekte,
- h) Unterstützung aller Initiativen, die zur Erreichung der Ziele des Vereins beitragen können,
- i) Durchführung von Studien,
- j) Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen von anderen Vereinen,
- k) Einrichtung und Unterstützung von Arbeits- und Interessengruppen zur Förderung bestimmter Themenbereiche,
- l) Zusammenarbeit mit Patient:innenorganisationen,
- m) Verbesserung des Verständnisses, der Förderung und der Aufmerksamkeit für aktuelle Themen auf europäischen und weltweiten Foren,
- n) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gesellschaften, um die Forschung und das Bewusstsein für alle damit verbundenen Aktivitäten zu fördern,
- o) Gründung einer oder mehrerer gemeinnütziger und/oder nicht gemeinnütziger Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- p) die Beteiligung an gemeinnützigen und/oder nicht gemeinnützigen Gesellschaften oder Unternehmen, wenn dies der Förderung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins dient,
- q) Austausch und Verbreitung von Wissen auf dem Gebiet der Nuklearmedizin und Neuroonkologie.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Einnahmen aus der Organisation von Veranstaltungen (z.B. wissenschaftliche Kongresse, Seminare, nationale und internationale Tagungen, Ausbildungskurse, Symposien, Hands-On Kurse, Diskussionsabende und Vorträge, Workshops, Coachings, technische Kurse),
- c) Werbeeinnahmen, Sponsorgelder, Erträge aus den veranstaltungsbegleitenden Industrieausstellungen sowie aus uneingeschränkten Ausbildungszuwendungen der Fachindustrie,
- d) Einnahmen aus der Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen in gedruckter oder elektronischer Form,
- e) Einnahmen aus Lizenzgebühren,
- f) Subventionen und Unterstützung (z.B. Zuschüsse der Europäischen Union) von Regierungen, Regionen, Ministerien, Städten und öffentlichen Einrichtungen,
- g) Erträge aus der Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitalerträge, Mieterträge) und -verwertung,
- h) Zuschüsse, Spenden, Vermächtnisse,
- i) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe,
- j) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34ff BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten fördert.

(4) Mittel des Vereins, darunter auch gesammelte Spendenmittel und Zufallsgewinne, dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (z.B. Gehälter) begünstigt werden.

(5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden,

sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht. Derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

- (6) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Vereins dienen.
- (7) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen. Der Verein kann auch teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (8) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (9) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß § 34ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. An die Leistungsempfängerin muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer:innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Ausständige Mitgliedsbeiträge müssen beglichen werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der

Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (7) Die Mitglieder dürfen außerhalb des Vereinszwecks bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten. Aufwendungen, die im Auftrag des Vereins getätigt wurden, dürfen jedoch vergütet werden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15). Daneben ist die Einrichtung von Komitees zu bestimmten Themen und Aufgaben möglich.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss des:der / eines:einer Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurator:in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich (per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/eine:n Rechnungsprüfer:innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine:n gerichtlich bestellte:n Kurator:in (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine:n Bevollmächtigte:n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau.
- (10) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen gemäß § 2 VirtGesG virtuell oder § 4 VirtGesG hybrid abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung über die Form der Generalversammlung und welche Verbindungstechnologie dabei gegebenenfalls zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.
- (11) Die Beschlussfassung kann gegebenenfalls auch per elektronischer Abstimmung bzw. schriftlich im Umlaufweg erfolgen. In diesem Fall hat der Vorstand die Voraussetzungen für eine gültige Stimmabgabe festzulegen (z.B. Frist).

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern:innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman) sowie Schriftführer:in (Secretary).
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher

Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurator:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman) schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- (6) Zur Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman).
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Die strategische Planung der Vereinsagenden und die Einleitung sowie Überwachung der dafür erforderlichen Schritte,
 - b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
 - c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten,
 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - i) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - j) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
 - k) Die Bildung von Komitees (ständige bzw. ad hoc),
 - l) Die Erlassung einer Geschäftsordnung (die insbesondere Regeln zu Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit, Einladungsformen und auch die Möglichkeit der elektronischen Einladung wie auch Regeln zur Beschlussfassung im Umlaufweg und auch elektronische Abstimmungen beinhalten kann).
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Aufrechterhaltung von abgabenrechtlichen Begünstigungen, zur Beseitigung von Einwendungen der Vereinsbehörde oder zur Wiederherstellung der Rechtskonformität der Statuten, eigenmächtig eine Änderung der Statuten vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Vereinsmitglieder in der nächstfolgenden Generalversammlung über die Statutenänderung zu informieren und darzulegen, weshalb die Statutenänderung in der Generalversammlung nicht tunlich war.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman) führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman) vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (6) Der/die Schriftführer:in (Secretary) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und vertritt den/die Obmann/Obfrau im Verhinderungsfall.

§ 14: Rechnungsprüfer:innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer:innen müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist, wobei dieses Vermögen für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden ist.

Dies gilt auch bei behördlicher Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks.